

# Goldene Bulle - kein preisgekrönter Stier

Jörg Kiefer,

1. Vorsitzender der Thematische Philatelisten Hessen e.V.



Im Juni 2013 wurde die „Goldene Bulle“ Karls IV von 1356 von der UNESCO in das Programm „Memory of the World /Gedächtnis der Menschheit“ aufgenommen. Dieses seit 1992 geführte Register umfasst Dokumente aus aller Welt in Schrift, Bild, Ton und Film, die wichtige kulturelle Wendepunkte der Menschheit markieren. Im Jahr 1356 erließ Kaiser Karl IV auf den Hoftagen zu Nürnberg und Metz ein Reichsgesetz, das nach dem daran angebrachten Siegel bald „Goldene Bulle“ genannt wurde.

Diese „Reichsverfassung“ des Heiligen Römischen Reiches bestimmte ausschließlich Frankfurt zum Wahlort der römisch-deutschen Könige und Kaiser durch die Kurfürsten. Sie liegt in sieben Ausfertigungen vor und gehört zu den zentralen Zeugnissen deutscher Geschichte. Das Frankfurter Exemplar, das sich die Stadt 1366 ausstellen ließ, erlangte als bekannteste und am häufigsten verwendete Ausfertigung bald das Ansehen eines „Reichsexemplares“.

Wurde auch nicht mehr jede einzelne Bestimmung eingehalten - war Frankfurt von 1562 an auch Ort der Kaiserkrönungen - so blieb die Goldene Bulle insgesamt doch bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches durch die Abdankung Kaiser Franz II 1806 als „Reichsgrundgesetz“ anerkannt. Nach der Niederlegung der Krone für das HRRDN blieb er als Franz I weiterhin Kaiser in und für Österreich.



Erzherzog Franz Joseph Karl von Österreich, wurde am 5. Juli 1792 in Frankfurt zum Römischen König gewählt und am 14. Juli im Frankfurter Dom zum Kaiser Franz II gekrönt. Es handelte sich um die letzte Kaiserkrönung in Mitteleuropa überhaupt, da die späteren österreichischen und deutschen Kaiser auf Krönungen verzichteten.

Nun, Frankfurt hatte gute Gründe für diese Auszeichnung.

Nach dem Tod von Heinrich VII von Luxemburg konnten sich die sieben Kurfürsten nicht auf einen gemeinsamen Nachfolger verständigen, weshalb sich 1314 Ludwig IV der Bayer und Friedrich der Schöne von Österreich als zwei konkurrierende Anwärter auf den Königsthron vor den Toren Frankfurts, die Stadt war zur Wahlstätte ausersehen, einfanden. Die Frankfurter verweigerten sich gegen Friedrich, dafür Ludwig ihre Mauern öffneten und damit seine Wahl zum König ermöglichten. Dieser dankte ihnen mit dem Versprechen, die Stadt dauerhaft zur Wahlstätte deutscher Könige zu bestimmen. Die offizielle Bestätigung erhielt Frankfurt jedoch erst 1356 durch Karl IV. Somit wurde im Frankfurter Rathaus nicht nur Stadtgeschichte, sondern auch Reichsgeschichte geschrieben.



Die Ratsstube im Römer diente den Kurfürsten und deren Vertretern zur Zeit der Wahl immer als Beratungsraum, bevor sie die eigentliche Wahl im Dom vollzogen. Nach der Krönung schritt der neue Herrscher traditionell zum Krönungsmahl in den Kaisersaal des Römers. Der feiernden Bevölkerung musste er sich am Fenster zeigen; der „Erscheinungsbalkon“ wurde erst 1896-1900 angebaut.

Der „Codex Balduineus“ (um 1340) enthält die erste bekannte bildliche Darstellung des Kurfürstenkollegiums:

Die Kurfürsten wählten Heinrich von Luxemburg zum König. Es sind dies, kenntlich durch ihre Wappen (v.l.n.r.), die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen.



Im Kaisersaal gibt es die einzige vollständig erhaltene Galerie aller Könige und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: von Karl dem Großen bis Franz II, insgesamt 52 gekrönte Häupter.

Die Wahl des Königs war keine Abstimmung im heutigen Sinne durch einen abgegrenzten Personenkreis, sondern eine vorweggenommene Huldigung im Konsens. Fürsten, die mit einem Kandidaten nicht einverstanden waren, reisten nicht an oder wählten nicht mit. Kam es deshalb zu einer Wahl mehrerer Könige, so mussten Kriege oder Unterwerfungen zu Gunsten des neuen Königs entscheiden.



Seit 1142 fanden die meisten Königswahlen in Frankfurt statt, was sich so zu einem Gewohnheitsrecht entwickelte, was bereits im Schwabenspiegel von 1275 beschrieben wurde. Für Frankfurt sprachen logistische und infrastrukturelle Gründe. Es lag in Nord-Süd Richtung des Reiches in einer zentralen Lage, war per Schiff und auf dem Landweg in relativ kurzer Zeit gut zu erreichen. Frankfurt verfügte mit dem Bartholomäus - Dom über eine für eine Krönung hinreichend große und angemessene Kirche. Durch die Rolle als Handels- und Messeplatz waren in Frankfurt ausreichend Gasthäuser und Stadtpaläste vorhanden, die von den zahlreichen Gesandtschaften gemietet werden konnten. Streng genommen ist der Frankfurter Dom kein Dom, denn er diente nie als Bischofskirche. Die

gotische Kathedrale St. Bartholomäus erhielt als eine der wenigen Kirchen die Bezeichnung „Kaiserdom“. Zwischen 1562 bis 1792 wurden vor dem Krönungsalter insgesamt zehn Monarchen zum Kaiser gekrönt.

Otto I verfügte 936 Aachen als Krönungsstadt. Bei der Krönung von Maximilian II zum römischen König 1562 war der Kölner Erzbischof als Koronator verstorben. Da es mitten im Winter war, wäre es auch eine sehr beschwerliche Reise nach Aachen geworden.

Das Kurfürstenkollegium beschloss daher, die Krönung diesmal in Frankfurt durch den örtlichen Erzbischof, also dem Mainzer Erzbischof, durchzuführen.

So wurde die Wahlstadt der „Goldenen Bulle“ (bullae aurea) zur Krönungsstadt deutsch-römischer Könige und Kaiser.



Außer dem Frankfurter Exemplar, gibt es noch weitere sechs Ausfertigungen des, wie es Karl IV nannte: *unser keiserliches rechtbuch.*:



Das „Böhmische“ und das „Mainzer“ Exemplar (Österreichische Staatsarchiv, Wien), das „Kölner“ Exemplar (Universitäts- und Landesbibliothek, Darmstadt), das „Trierer“ Exemplar (Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart), das „Pfälzische“ Exemplar (Bayrisches Staatsarchiv, Nürnberg) und die in Prunkhandschrift, von König Wenzel in Auftrag gegebene, Abschrift aus dem Jahr 1400 (Österreichische Nationalbibliothek, Wien). Daß keine Ausfertigungen für Brandenburg und Sachsen vorliegen, dürfte wohl finanzielle Ursachen gehabt haben.

Das Buch mit dem goldenen Siegel, der „Goldenen Bulle“ regelte also, teilweise auf ältere Bestimmungen zurückgreifend, die Königswahl. Es wurde die Zahl und Rechte der Kurfürsten festgelegt ebenso wie der Ausschluß päpstlicher Mitwirkungsansprüche. Die Kurfürsten hatten den Eid abzulegen, ihre Entscheidung „ohne jede geheime Absprache, Belohnung oder Entgelt“ zu treffen. Die Stimmabgabe erfolgte nach Rang:

1. der Erzbischof von Trier, als Kanzler für Burgund
2. der Erzbischof von Köln, der die Krönung zu vollziehen hatte
3. der König von Böhmen als gekrönter, weltlicher Fürst
4. der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsverweser
5. der Herzog von Sachsen als Erzmarschall
6. der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer
7. der Erzbischof von Mainz als Kanzler der deutschen Lande, trotz des höchsten Ranges als Letzter, wegen der Möglichkeit des Stichentscheides durch seine Stimme.

Die Königswahl wurde damit auch formell von der Zustimmung des Papstes gelöst. Erstmals konnte der König mit den Stimmen der Mehrheit gewählt werden und war nicht mehr auf die Zustimmung aller (Kur-)Fürsten angewiesen (Mehrheitswahlrecht):

erste Teilerfolge für eine sich langsam entwickelnde deutsche Verfassung.

